Regierungspräsidium Stuttgart

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

vom 07.09.2023, Az.: 54.5-8823/Horst Eberlein/Immissionsschutz

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Biogas Eberlein GmbH & Co. KG betreibt seit dem 25.11.2007 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage in der Gemeinde Blaufelden in Emmertsbühl 2 auf dem Flurstück 69 auf Gemarkung Wiesenbach. Mit dem Schreiben vom 23.03.2017 zeigte die Biogas Eberlein GmbH & Co. KG mittels einer Anzeige nach § 7 der 12. BlmSchV an, dass es sich bei dem Betriebsgelände der Biogasanlage aufgrund des Vorhandenseins von bis zu 13.000 kg Biogas um einen Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BlmSchG handelt. Mit der E-Mail vom 12.04.2023 beantragte die von der Biogas Eberlein GmbH & Co. KG beauftragte Gesellschaft für Energie und Umwelt mbH (GEU) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG für die Änderung der Einsatzstoffe. Folgende Änderungen ergeben sich bei den Einsatzstoffen:

Einsatzstoffe	bisherige Einsatz- stoffmenge (t/a)	zukünftige Einsatz- stoffmenge (t/a)
Maissilage	11.000	8.780
Grassilage	800	400
GPS Grünroggen	1.300	1.500
GPS	2.800	0
Getreidekörner	100	0
Alkar Gras	0	800
Durchwachsene Silphie	0	350
Zuckerrübe	2.000	3.300
Reststoffe Heimtierfutter- produktion	0	1.300
Pferde-/Rindermist	0	100
Hühnertrockenkot	0	300
Putenmist	0	1.200
Gesamtsumme	18.000	18.030
Durchschnittlicher Einsatz t/d	49	49

Durch die Änderung der Einsatzstoffe wird erneut das in Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG genannte Größen- bzw. Leistungsmerkmal überschritten, weshalb gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen war.

Im Zuge der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls war zu klären, ob die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird und ob diese Beeinträchtigungen erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können.

Der Standort der Biogasanlage befindet sich am Emmertsbühl 2 in 74572 Blaufelden auf dem Flurstück 69 auf Gemarkung Wiesenbach. Das unmittelbar umgebende Gebiet ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in circa 150 m in südlicher Richtung. Dabei handelt es sich um das Wohnhaus der Horst Eberlein.

Durch die Anpassung der Einsatzstoffe kann es aufgrund der Geringfügigkeit der Änderung zu keinen Auswirkungen auf mögliche Schutzgüter oder Schutzgebiete kommen. Die Reststoffe aus der Heimtierfuttermittelproduktion werden in einem ehemaligen Kuhstall geschlossen gelagert und binnen einer Woche in die Anlage eingebracht. Der angelieferte Mist wird nicht gelagert, sondern direkt in die Biogasanlage eingebracht. Durch die Annahme der Reststoffe aus der Heimtierfuttermittelproduktion ist lediglich mit einem zusätzlichen Anlieferungsfahrzeug pro Woche zu rechnen. Durch den Wegfall anderer Einsatzstoffe und der gesamten Erhöhung von lediglich 30 t/a, kommt es zu keiner bemerkenswerten Erhöhung an Fahrtbewegungen.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG enthaltenen Schutzgüter aufgrund der geplanten Änderung sind nicht zu erwarten. Auf die Emissionen und Immissionen an Lärm und Luftschadstoffen hat das Änderungsvorhaben keine negativen Auswirkungen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

gez.: Sidney Hebisch

Stuttgart, den 07.09.2023